

Öffentliche Sicherheit,

Verkehr, Fundamt

Geschäftszahl:

Ansprechperson:

Bamberger, Abt.Insp.– DW 400

Kufstein, 5.7.2019

Betreff: Gemeindestraße Kufstein-Endach (Teilbereich) – Verordnung eines „Fahrverbotes für alle Kraftfahrzeuge – ausgenommen Ziel-, Quell- und Anrainerverkehr Stadt Kufstein“ ab dem Kreisverkehr „Kufstein Süd/B 173/Krankenhaus“ in Fahrtrichtung Bezirkskrankenhaus Kufstein

Verordnung des Bürgermeisters

Aufgrund von Verkehrsbeobachtungen und Verkehrserfahrungen sind an den nachfolgend näher genannten Zeiträumen infolge hohen Reiseverkehrs unter anderem Ausweichverkehre von der Inntalautobahn A 12 auf das dafür nicht geeignete niederrangige Straßennetz zu erwarten, welche die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf diesem niederrangigen Straßennetz beeinträchtigen.

Die Gemeindestraße Kufstein-Endach, welche unter anderem auf dem Gst. 1153/4 EZ 324 GB 83008 Kufstein verläuft, bildet einen Teil dieses niederrangigen Straßennetzes. Für den im beiliegenden Lageplan vom 5.7.2019 gelb eingezeichneten Bereich der Gemeindestraße Kufstein-Endach wird daher beginnend ab dem Kreisverkehr „Kufstein Süd/B 173/Krankenhaus“ in Fahrtrichtung Bezirkskrankenhaus Kufstein zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs für nachfolgend genannte Zeiträume ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge – ausgenommen Ziel-, Quell- und Anrainerverkehr Stadt Kufstein“ verordnet:

- 6. Juli 2019 bis 15. September 2019: jeweils von Samstag, 07.00 Uhr, bis Sonntag, 19.00 Uhr
sowie
- 14. August 2019, 07.00 Uhr, bis 16. August 2019, 19.00 Uhr

Kundmachung der Verordnung:

mittels Anbringen des Vorschriftszeichens „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ (§ 52 lit. a Z 6c StVO) samt Zusatztafel „ausgenommen Ziel-, Quell- und Anrainerverkehr Stadt Kufstein“ und dem jeweiligen Geltungszeitraum der Verordnung an der im beiliegenden Lageplan vom 5.7.2019 eingezeichneten Stelle durch den städtischen Wirtschaftshof



Inkrafttreten der Verordnung:

mit dem Anbringen des vorerwähnten Vorschriftszeichens (samt Zusatztafel) durch den städtischen Wirtschaftshof

Rechtsgrundlagen:

- §§ 44a und 94b der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung
- 94c StVO in Verbindung mit der Übertragungsverordnung der Tiroler Landesregierung vom 25.2.1997, LGBl. Nr. 14/1997

Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel



Angeschlagen am: 5. Juli 2019

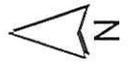
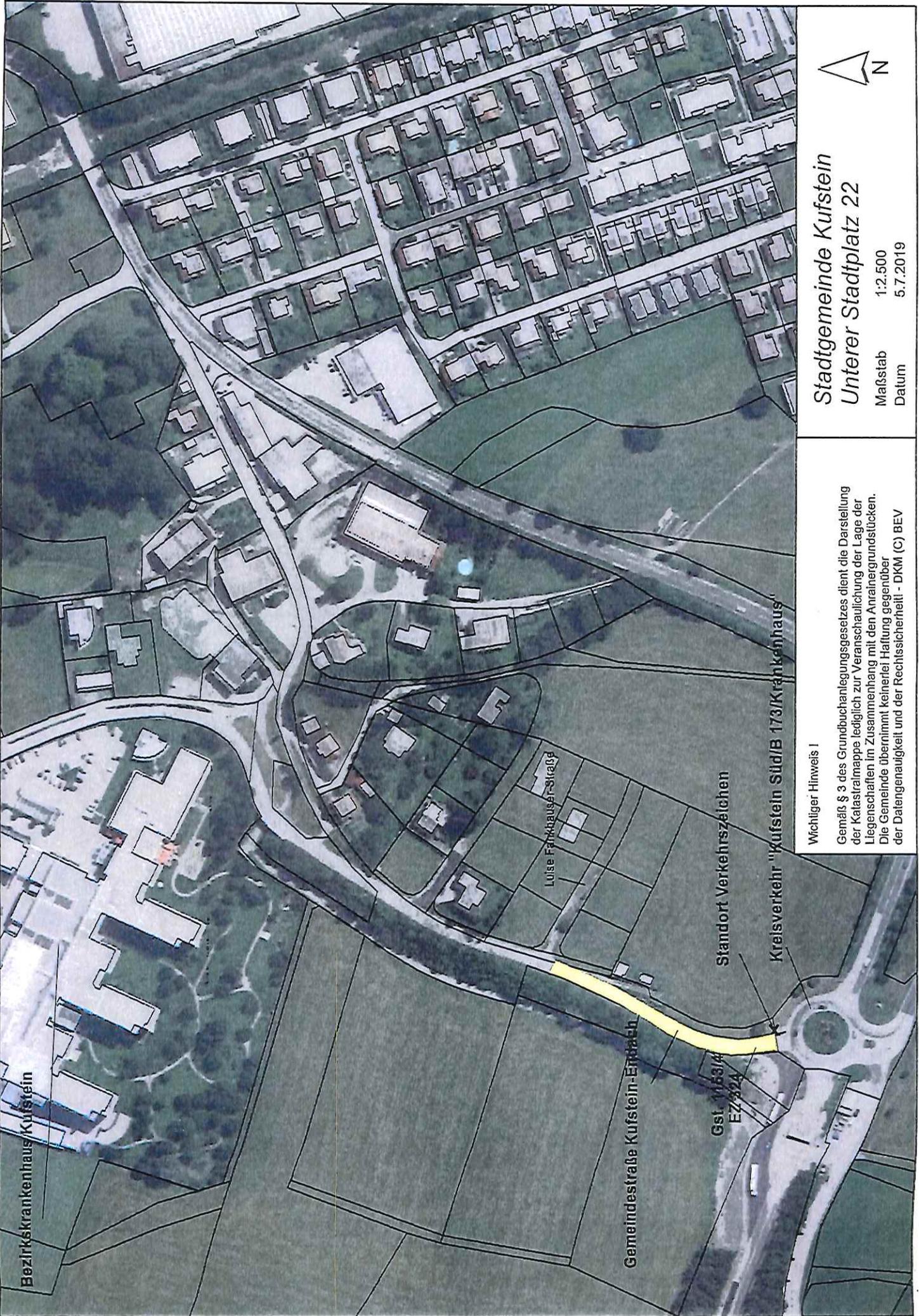
Abzunehmen am: 22. Juli 2019

Abgenommen am: ...

Sepp

Ergeht an:

- a) den städtischen Wirtschaftshof, im Hause, mit der Anordnung, das vorerwähnte Verkehrszeichen (samt Zusatztafel) anzubringen und die Behörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen
- b) die Stadtpolizei Kufstein, im Hause
- c) Polizeiinspektion Kufstein, Inngasse 4, 6330 Kufstein, zur Kenntnisnahme
- d) Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Bozner Platz 1-2, 6330 Kufstein, zur Kenntnisnahme



**Stadtgemeinde Kufstein
Unterer Stadtplatz 22**

Maßstab 1:2.500
Datum 5.7.2019

Wichtiger Hinweis I

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit - DKM (C) BEV